

§823 I BGB

A. Rechtsgutverletzung

Eines der aufgezählten absoluten Rechtsgüter müsste verletzt worden sein.

benannte Rechte und Rechtsgüter	sonstige Rechte
<ul style="list-style-type: none">▪ Leben▪ Körper, Gesundheit (körperlich, geistig, seelisch; Schockschäden nur bei körperlichen Reaktionen und Näheverhältnis)▪ Freiheit▪ Eigentum; nicht aber das Vermögen als solches; nicht der Erwerb fehlerhaften Eigentums (z. B. mit Sachmängeln, die bereits bei Übereignung schon vorliegen)	<p>nur absolute Rechte</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Besitz (mit Einschränkungen)▪ dingliche Anwartschaftsrechte▪ beschränkt dingliche Rechte (z. B. Pfandrecht)▪ allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG)▪ eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb▪ am eigenen Wort und Bild▪ Namensrechte (vgl. §12)▪ absolute Immaterialgüterrechte, z. B. Mitgliedschaftsrechte (an Verein, GmbH, AG, etc.), Rechte am Arbeitsplatz, Familienrechte

B. Tun oder Unterlassen (Sorgfaltspflichtverletzung)

Angeknüpft wird dabei an das Verhalten, das am nächsten an der Verletzung dran ist oder auf dem der Schwerpunkt liegt.

Bei einem Unterlassen muss zudem eine Garantenstellung vorgelegen haben bzw. eine Beschützer- oder Bewacherstellung.

C. Haftungsbegründende Kausalität

Kausalität zwischen Verletzung und Handlung/Unterlassen

- a) Äquivalenz (conditio sine qua non)
- b) Adäquanz (aus *ex ante* Sicht nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit)
- c) Objektive Zurechenbarkeit (Schutzzweck der Norm)

D. Widerrechtlichkeit

Die Verletzungshandlung müsste rechtswidrig gewesen sein. Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert i. d. R. die Rechtswidrigkeit, es sei denn ein Rechtfertigungsgrund ist einschlägig (Notwehr, Nothilfe, Notstand gem. §32 oder §34 StGB, §228 u. 904 BGB; Festnahmerecht gem. §127 StPO; Einwilligung)

E. Verschulden

vorsätzlich oder fahrlässig (§276 II)
ggf. Verschuldensfähigkeit gem. §§827, 828

F. Schaden

G. Haftungsausfüllende Kausalität

zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden

H. Folge: Schadensersatz

ggf. kürzen um Minderung

§823 II BGB

I. Tatbestand

1. Schutzgesetz

Schutzgesetz ist jede Norm im materiellen Sinne, die zumindest auch den Schutz des Einzelnen bezweckt, vgl. Art. 2 EGBGB.

Gesetze im materiellen Sinne sind auch Verordnungen, Satzungen und ggf. Gewohnheitsrecht (diesbezgl. nicht aber Verkehrssicherungspflichten).

Eine Norm ist individualschützend, wenn sie neben anderen Zwecken (wie bspw. den der Allgemeinheit) *auch* Individualschutz bezweckt.

Eine Person wie eben gerade der Verletzte muss vor dem erlittenen Schaden von dem Schutzgesetz auch geschützt werden.

2. Verletzung des Schutzgesetzes

II. Rechtswidrigkeit

I. d. R. wird die Rechtswidrigkeit durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Ggf. können Rechtfertigungsgründe vorliegen.

III. Verschulden

Der Grad des Verschuldens bestimmt sich nach den Regeln des Schutzgesetzes.

Wenn das Schutzgesetz kein Verschulden voraussetzt, dann führt mindestens (einfache) Fahrlässigkeit i. S. d. §276 II zum Verschulden.

ggf. Verschuldensfähigkeit gem. §§827 und 828

IV. Rechtsfolge

Schadensersatz

ggf. Mitverschulden

§826 BGB

I. Tatbestand

1. Schaden
2. Sittenwidriges Handeln des Schädigers
3. Kausalität und Zurechenbarkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

mindestens bedingter Vorsatz, der sich auf den Schaden und die Umstände, die zur Sittenwidrigkeit führen, beziehen muss

IV. Rechtsfolge

Fallgruppen

- Arglistige Täuschung bzw. rechtswidrige Drohung gem. §123 (über §§826, 249 besteht ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Rechtsgeschäfts; dieser Anspruch besteht neben §123, was relevant ist, wenn die Anfechtungsfrist des §124 verstrichen ist)
- Vertragsbruch infolge unlauteren Verhaltens
- Verweigerung der Aufnahme in Verein bei einer Monopolstellung
- Missbrauch einer formalen Rechtsstellung; z. B. Erschleichen eines unrichtigen Urteils unter Verstoß gegen die Wahrheitspflicht (§138 ZPO) und Ausnutzen dieses Urteils